

Besucherordnung

für die Brandenburgische Gesellschaft für Kultur und Geschichte gGmbH / Haus der Brandenburgisch-Preußischen Geschichte

Wir begrüßen Sie recht herzlich in unserem Hause und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt.

Zu Beginn Ihres Besuches möchten wir Sie mit der Besucherordnung vertraut machen.

Öffnungszeiten

Das Haus der Brandenburgisch-Preußischen Geschichte (HBPG) ist dienstags bis donnerstags von 10 bis 17 Uhr, freitags bis sonntags sowie an allen gesetzlichen Feiertagen, auch an denen, die auf einen Montag fallen, von 10 bis 18 Uhr geöffnet. Kassenschluss für den Ausstellungsbereich ist 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten. Das HBPG bleibt montags und am Heiligabend geschlossen, an Silvester sind die Ausstellungen bis 16 Uhr geöffnet.

Sonderregelungen aus begründetem Anlass behält sich das HBPG vor.

Eintrittspreise

Die gültigen Eintrittspreise sind an der Kasse einzusehen.

Für Veranstaltungen kann zusätzlich Eintritt erhoben werden.

Ermäßigungen

Ermäßigungsberechtigt sind Schüler, Azubis, Studenten, Arbeitslose, Schwerbehinderte mit 50% MdE und mehr und ihnen Gleichgestellte, Beschäftigte im Bundesfreiwilligendienst – jeweils gegen Vorlage eines aktuellen Ausweises. Weitere Ermäßigungsberechtigungen sind an der Kasse zu erfahren.

Die Begleitpersonen von Schwerbeschädigten sind vom Eintritt befreit. Für Besucher bis 18 Jahre ist der Eintritt frei. Kindern unter 10 Jahren kann der Besuch der Ausstellungen nur in Begleitung Erwachsener gestattet werden. Das HBPG behält sich vor, den Kreis der Ermäßigungsberechtigten zu verändern.

Gruppenführungen

Führungen für Gruppen sind nach Voranmeldung möglich. Zusätzlich zum Eintrittspreis wird für die Gruppe pauschal eine Führungsgebühr erhoben. Die Teilnehmerzahl pro Gruppe ist begrenzt. Bei großen Gruppen wird durch den Besucherservice eine Aufteilung vorgenommen und für jede Teilgruppe eine Gebühr erhoben.

Führungsgebühr und Eintrittspreis werden an der Kasse entrichtet. Bei Schulklassen erhalten zwei Begleitpersonen pro Klasse freien Eintritt.

Garderobe und Gepäck

Vor Eintritt in die Ausstellungsräume sind sperrige Gegenstände aller Art, Regenschirme, Wetterumhänge, nasse Bekleidungsstücke, Rucksäcke und Tragegestelle, Kinderwagen, Taschen/Handtaschenrucksäcke größer als DIN A 4 (ca. 20 x 30 cm) sowie Fotoapparate, Filmausrüstungen etc. in den dafür vorgesehenen Münzpfand-Schließfächern im Untergeschoss aufzubewahren. Die Schließfächer werden von den Nutzern eigenhändig bestückt und verschlossen. Der Schlüssel verbleibt während der Nutzung des Schließfaches beim Nutzer. Bei Verlust des Schlüssels wird ein Ersatz von 8,00 € erhoben. In Ausnahmefällen können sperrige Gegenstände bei der Kasse abgegeben werden. Im Zweifel entscheidet das Aufsichtspersonal. Kleidung darf im Ausstellungsbereich nicht über dem Arm getragen werden. Wertgegenstände, z.B. Geld, Schecks und Schmuck, dürfen nicht abgegeben werden. Sollten sich dennoch Wertgegenstände in den zur Aufbewahrung abgegebenen Stücken befinden, ist eine Haftung seitens des HBPG ausgeschlossen.

Vereinbarung bei Abgabe der Stücke an der Kasse

Die Aufbewahrung von sperrigen Gegenständen bei der Kasse endet mit Rückgabe der Stücke, spätestens mit der Schließung der Kasse oder Dienstende des Personals. Etwaige Beanstandungen sind unverzüglich nach Aushändigung der Stücke dem Personal anzuzeigen.

Für den Verlust von Garderobe wird keine Haftung übernommen.
Für Besucher stehen leihweise Klapphocker zur Verfügung, die in die Ausstellungsräume mitgenommen werden dürfen.

Verhalten in den Ausstellungsräumen

Lehrer, Gruppenleiter und Erziehungsberechtigte sind für angemessenes Verhalten von Kindern und Jugendlichen verantwortlich und müssen diese ständig begleiten und beaufsichtigen.

Kleinkinder sind von ihrer Begleitperson an der Hand zu halten. In den Ausstellungsräumen ist es nicht erlaubt zu essen, zu trinken und zu rauchen; auch das Mitführen von Ess- und Trinkwaren ist nicht gestattet. Der Besucher haftet für alle durch sein Verhalten entstandenen Schäden.

Aufsichtspersonal

Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Werden Besucherordnung oder die Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgt, so kann den betreffenden Personen durch die Geschäftsführung der HBPG gGmbH oder deren Vertretung der weitere Aufenthalt im Haus untersagt werden. Besuchern, die sich wiederholt nicht an die Besucherordnung und an die Anweisungen des Aufsichtspersonals halten, kann Hausverbot erteilt werden.

Sicherung der Ausstellungsobjekte

Es ist nicht gestattet, Objekte zu berühren; Ausnahmen sind gekennzeichnet. In unmittelbarer Nähe der Ausstellungsstücke darf nicht mit Gegenständen hantiert werden, die geeignet sind, Beschädigungen an den Ausstellungsobjekten hervorzurufen. Tiere dürfen grundsätzlich weder in Ausstellungsräume noch in das Foyer mitgenommen werden. Das HBPG ist berechtigt, bei Diebstahllarm sämtliche Ausgänge zu schließen, nur den Haupteingang für den Auslass offenzuhalten und dabei eine Kontrolle der Besucher vorzunehmen.

Fotografieren und Filmen

Das Fotografieren und Filmen in Ausstellungsräumen ist grundsätzlich nicht gestattet. Das Fotografieren und Filmen zu kommerziellen Zwecken und im Rahmen der aktuellen Berichterstattung (Presse) ist nur mit schriftlicher Genehmigung des HBPG erlaubt.

Babywickelraum

Eltern mit Babys und Kleinkindern steht im Untergeschoss auf der Behindertentoilette ein Babywickeltisch zur Verfügung.

Begleitung für behinderte Besucher

Behinderte Besucher werden auf Wunsch und möglichst nach Voranmeldung von Mitarbeitern des Hauses begleitet. Blinden Besuchern ist es bei geringer Besucherfrequenz erlaubt, einen Blindenhund mit in die Ausstellung zu nehmen. Nähere Auskünfte dazu erhalten Sie an der Information.

Inkrafttreten

Die Besucherordnung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Dr. Kurt Winkler, Direktor
Potsdam, den 29. November 2018